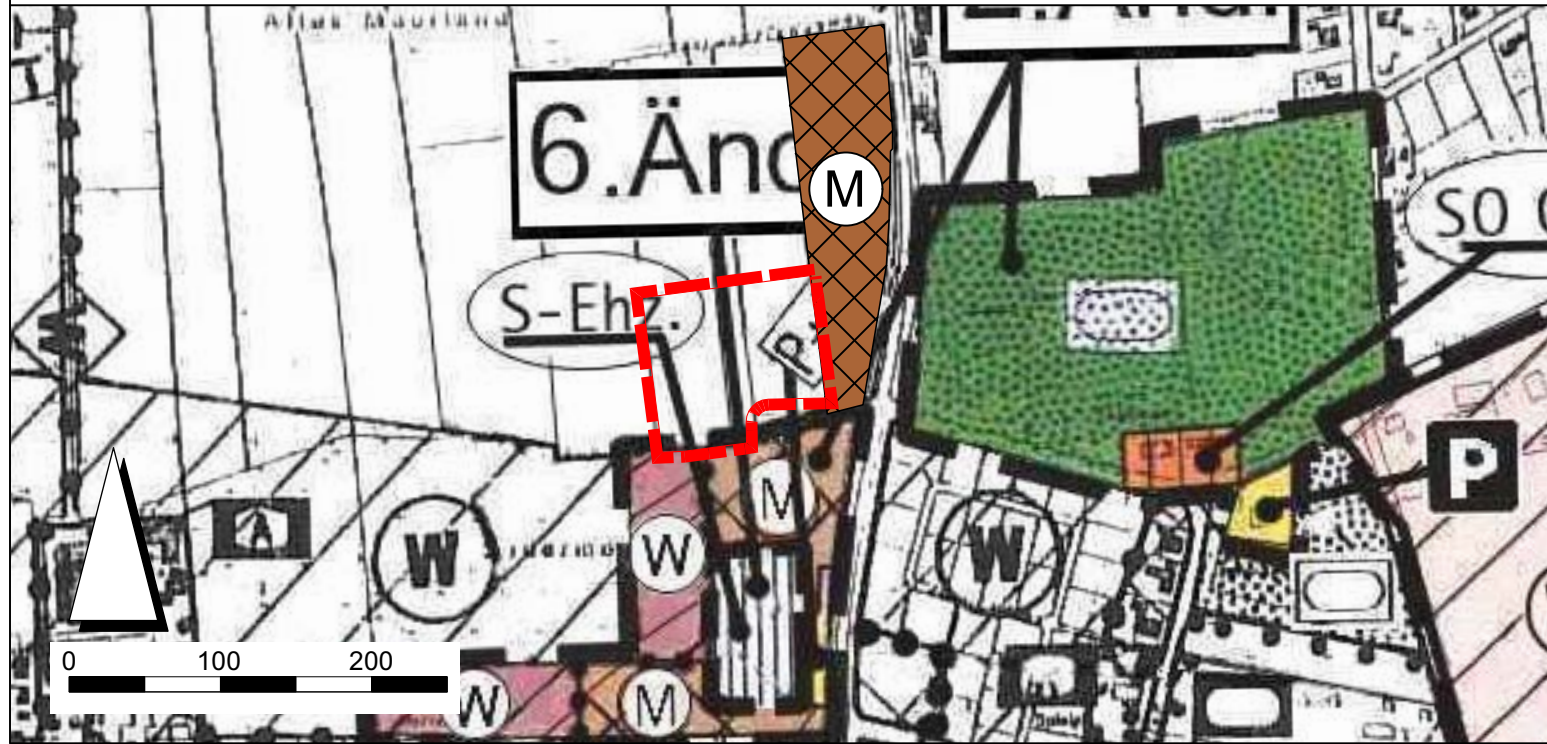


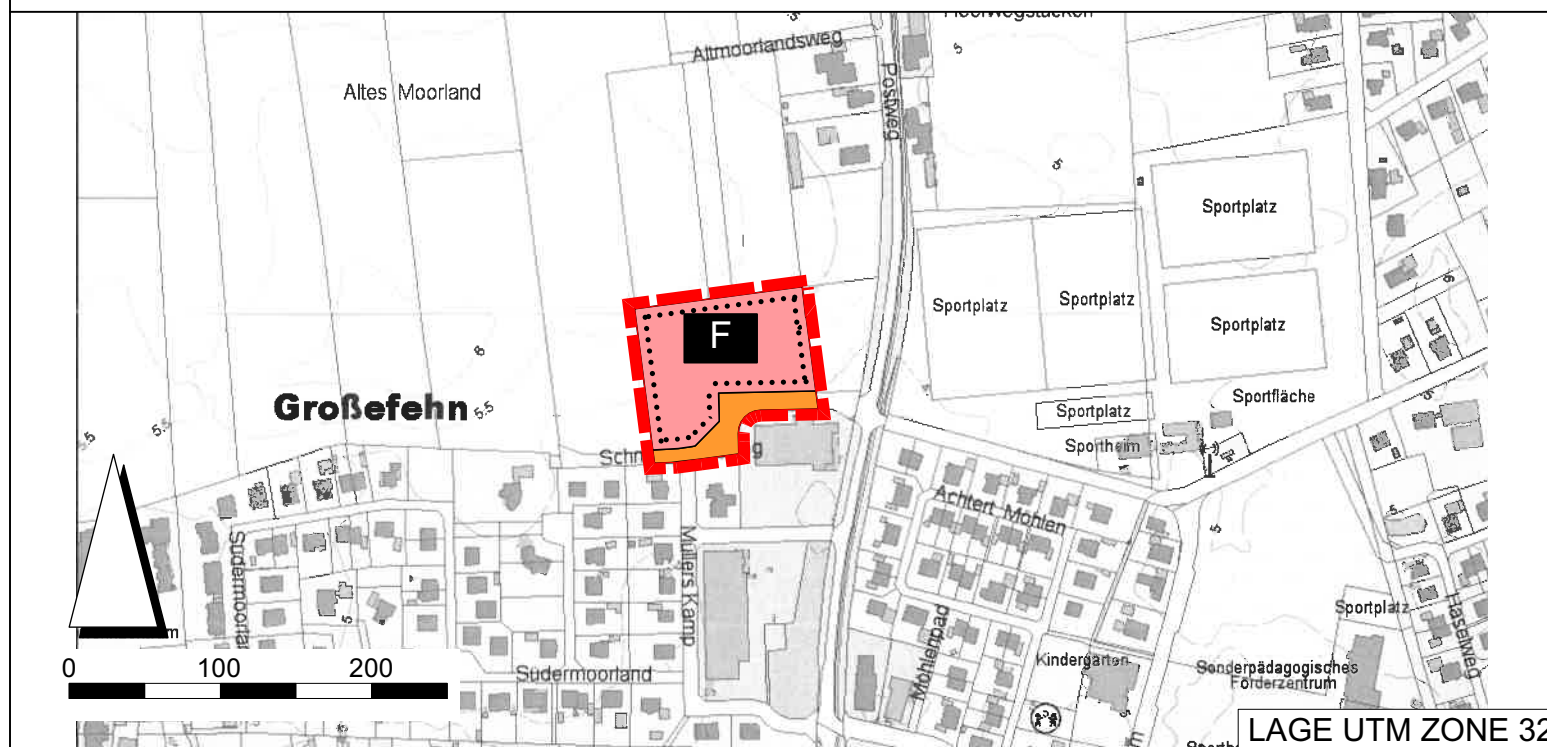
VORMALIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ÄNDERUNGSBEREICH

1: 5.000



50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1: 5.000



LAGE UTM ZONE 32

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV

- Änderungsbereich
- Verkehrsflächen
- Flächen für Gemeinbedarf
- Feuerwehr

Hinweis  
Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. November 2017.

2021\_11\_11\_11791

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES HAT DER RAT DER GEMEINDE GROßEFEHN DIESE 50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, BESCHLOSSEN.

GROßEFEHN, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE GROßEFEHN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.01.21 DIE 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 25.09.2021 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GROßEFEHN, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

**2. PLANUNTERLAGE**  
KARTENGRUNDLAGE ÜBERSICHTSKARTE: TOPOGRAFISCHE KARTE (TK 25) STAND: FEBRUAR 2007  
HERAUSGEBERVERMERK: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG VIELFÄLTIGUNGSVERMERK:

KARTENGRUNDLAGE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG: AMTLICHE KARTE (AK 5) STAND: SEPTEMBER 2020  
HERAUSGEBERVERMERK: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG VIELFÄLTIGUNGSVERMERK:  
KARTENGRUNDLAGE VORMALIGE DARSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN: DEUTSCHE GRUNDKARTE (DGK 5) STAND: UNBEKANNT  
HERAUSGEBERVERMERK: UNBEKANNT  
VIELFÄLTIGUNGSVERMERK: UNBEKANNT

**3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:**  
PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. R. BOTTENBRUCH  
TECHNISCHE MITARBEIT: UMWELTWISS. C. BLOCK

NEUENBURG, DEN 11.11.2021



UNTERSCHRIFT

**4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**  
DIE FRÜHZEITIGE UNTERSCHREIBUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE ÜBER EINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VORENTWURFS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG MIT DER MÖGLICHKEIT ZUR ABGABE VON STELLUNGNAHMEN VOM 04.10.2021 BIS ZUM 29.10.2021 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.09.2021 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE PER ANSCHREIBEN VOM 22.09.2021.

GROßEFEHN, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

**5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**  
DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE GROßEFEHN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.01.2021 DEM ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE INFORMATIONEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM 06.11.2021 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB ERFOLGTE PER ANSCHREIBEN VOM \_\_\_\_\_ DER ENTWURF DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG UND DIE WESENTLICHEN BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN HABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GROßEFEHN, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

**6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**  
DER RAT DER GEMEINDE GROßEFEHN HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE 50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ BESCHLOSSEN.

GROßEFEHN, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

**7. GENEHMIGUNG**  
DIE 50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG (AZ.: \_\_\_\_\_) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH \_\_\_\_\_ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

AURICH, DEN \_\_\_\_\_

HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE

(UNTERSCHRIFT)

**8. BEITRITTSBESCHLUSS**  
DER RAT DER GEMEINDE GROßEFEHN IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM \_\_\_\_\_ (AZ.: \_\_\_\_\_) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ BEIGETRETEN. DIE 50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GROßEFEHN, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

**9. INKRAFTTRETEN**  
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM \_\_\_\_\_ IM AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE 50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT WIRKSAM GEWORDEN.

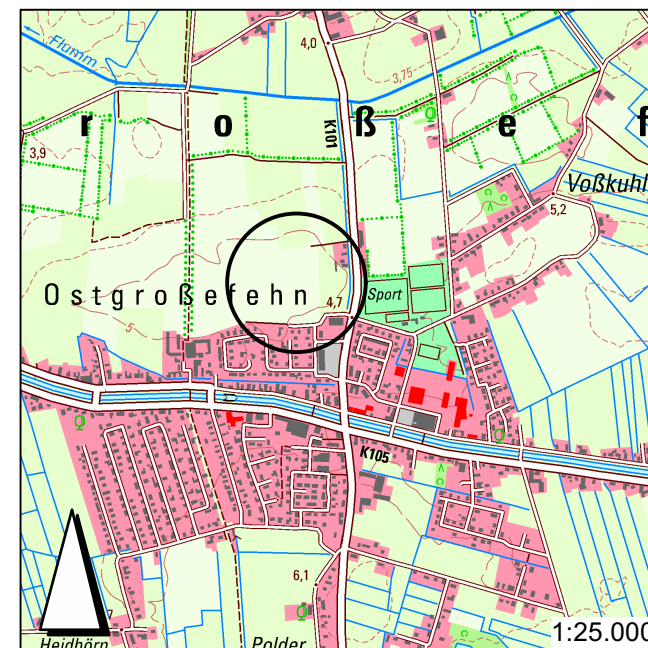
GROßEFEHN, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

**10. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**  
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH WIRKSAMWERDEN DER 50. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GROßEFEHN, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER



**GEMEINDE  
GROßEFEHN**

**50. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**ENTWURF**

MAßSTAB 1: 5.000